

# Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 10.11.2025

---

Sitzungsdatum: Montag, den 10.11.2025  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:43 Uhr  
Ort, Raum: Falkensteig Tumichelweg 4A, 79256 Buchenbach

## Tagesordnung:

- 1 Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung sowie Genehmigung der Niederschrift aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2025
- 2 Bekanntgaben
- 3 Bauantrag für die Errichtung einer digitalen, beidseitige Werbeanlage.  
Grundstück Höllentalstr. 27, 79256 Buchenbach, Flst.Nr. 100;  
Gemarkung Buchenbach  
Vorlage: BV/183/2025
- 4 Ersatzneubau Kindergarten St. Blasius; Standort und Vergabeverfahren (VGV) für Architektenleistungen  
Vorlage: BV/187/2025
- 5 Entwurf einer Plakatierungsordnung für Buchenbach **vertagt**  
Vorlage: BV/188/2025
- 6 Aufstellung des Bebauungsplans „Höllentalstraße Buchenbach-Falkensteig“ nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 1 BauGB mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO);  
Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: BV/189/2025
- 7 Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Höllentalstraße Buchenbach-Falkensteig“  
Vorlage: BV/190/2025
- 8 Feststellungsbeschluss Jahresabschluss 2023 des Kernhaushalts  
Vorlage: BV/182/2025
- 9 Vorläufige Projektliste 2026  
Vorlage: BV/184/2025
- 10 Einstellen der Richtlinien vom 13.05.2013 der Gemeinde Buchenbach zur Förderung der Landwirtschaft (Grünlandförderung)  
Vorlage: BV/186/2025
- 11 Beschaffung eines kommunalen Winterdienstfahrzeugs **abgesetzt**  
Vorlage: BV/185/2025

## Öffentliche Sitzung

### **zu 1 Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung sowie Genehmigung der Niederschrift aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2025**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Niederschrift aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2025.

### **zu 2 Bekanntgaben**

Der Bürgermeister gibt die folgenden Sachverhalte den Anwesenden bekannt:

- Elektronisches Verfahren vom 27.10. bis 30.10.2025 zur 7. Änderung FNP im Bereich Kirchzarten "Gewerbegebiet Fischerrain III" (Vorberatung Mitgliedsgemeinden). Innerhalb der Offenlagefrist von Montag, dem 27.10.2025, bis Donnerstag, dem 30. Oktober 2025, sind keine Einwendungen erhoben worden. Der Gemeinderat empfiehlt, dem Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal: a) Die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen und über alle vorgebrachten Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) entsprechend der Abwägungstabelle zu beschließen. b) Den Planentwurf mit Stand zur Offenlage (Stand: 27.11.2025) zu billigen. c) Die Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen.
- Entsprechend dem Sitzungskalender soll die zunächst optionale Sitzung vom 24.11.2025, u.a. wegen der Antragstellung für das Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Sportstätten, durchgeführt werden.

### **zu 3 Bauantrag für die Errichtung einer digitalen, beidseitige Werbeanlage. Grundstück Höllentalstr. 27, 79256 Buchenbach, Flst.Nr. 100; Gemarkung Buchenbach Vorlage: BV/183/2025**

Mit dem vorliegenden Antrag möchte der Bauherr die Genehmigung für die Errichtung einer digitalen, beidseitigen Werbeanlage für Fremdwerbung auf dem privatem Grundstück Höllentalstr. 27, 79256 Buchenbach, Flst. Nr. 100, Gemarkung Buchenbach, realisieren.

Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. (§ 2 Abs. 9 LBO). Hierzu zählen alle Anlagen die der visuellen Wahrnehmung dienen, insbesondere Beschriftungen, Bemalungen, Schilder jeder Art, Werbefahnen, Spanntransparente, Leuchtkästen, Schaukästen, Großflächentafeln, Litfaßsäulen sowie Video-/ LED-Displays.

Fremdwerbung ist Werbung ohne räumlichen Zusammenhang zur Stätte der Leistung. Der Gegenstand der Werbung kann dort, wo die Werbeanlage angebracht ist, nicht erworben werden. Dabei wird ein Produkt beworben das, in keinem direkten Zusammenhang mit seiner Umgebung steht.

Das Vorhaben liegt **nicht im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung** Schweizerlehof-Taubenhof, sondern **im Außenbereich** (§ 35 Baugesetzbuch (BauGB)). Weiter grenzt das Baugrundstück an das Landschaftsschutzgebiet und mehrere Biotope. Eine Privilegierung des Vorhabens liegt nach Rücksprache mit der unteren Baurechtsbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald nicht vor, weiter sind Werbeanlagen nach § 21 Abs. 1 NatSchG der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unzulässig.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat den nachfolgenden Beschluss.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Bauvorhaben „Errichtung einer digitalen, beidseitige Werbeanlage“ das Einvernehmen zu versagen.

#### **zu 4 Ersatzneubau Kindergarten St. Blasius; Standort und Vergabeverfahren (VGV) für Architektenleistungen Vorlage: BV/187/2025**

#### **Sachstand zur Sanierung der Sommerberghalle und zur Standortsuche für einen Ersatzneubau des Kindergartens**

Am 24.03.2025 wurde durch das Planungsbüro Sutter<sup>3</sup> die Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Sommerberghalle vorgestellt. Nach 51 Jahren Nutzungsdauer erreicht die Sommerberghalle das Ende ihrer technischen Lebensdauer. Eine umfassende Sanierung der haustechnischen Anlagen sowie der tragenden Konstruktion ist erforderlich. Diese Arbeiten setzen das Gebäude in weiten Teilen in den Rohbauzustand zurück. Da der derzeit in der Halle untergebrachte Kindergartenbetrieb während der Sanierungsmaßnahme nicht aufrechterhalten werden kann, ist eine Ersatzlösung notwendig. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen geeigneten Standort für einen Ersatzneubau des Kindergartens zu identifizieren. Die Möglichkeit einer Interimslösung zur temporären Unterbringung des Kindergartens während der Sanierung wurde aus Kostengründen verworfen.

Im Zuge der Standortprüfung hat sich der linke Parkplatz an der Schulstraße (Flurstück Nr. 246) als besonders geeignet erwiesen. Ausschlaggebend hierfür waren folgende Aspekte:

- Nähe zum Dorfkern und zur Schule.
- Gute Erreichbarkeit, Anbindung an bestehende Schulbuslinien.
- Ausreichender Abstand zur bestehenden Wohnbebauung.
- Anbindung an bestehende Abwasser-, Wasser- und Gasleitungen. Zudem ist die Anbindung an die geplante Fernwärmeleitung möglich.
- Das Grundstück ist von Baulasten frei
- Der Wegfall von Parkplätzen bedarf keiner neuen Schaffung notwendiger Stellplätze.

Nach Vorstellung der Machbarkeitsstudie durch Bauamtsleiter Engelbert Wehrle erfolgte eine Ausführliche Beratung, innerhalb derer alle für die Festlegung des Standorts erheblichen Kriterien, insbesondere auch die Zahl der erforderlichen Stellplätze, teils kontrovers diskutiert wurden. Nachdem der Vorsitzende zur Abstimmung aufgerufen hat erging der nachfolgende Beschluss.

### **Beschluss**

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorgeschlagenen Standort des geplanten Kindergartens auf dem linken Parkplatz an der Schulstraße (Flst.-Nr. 246) einstimmig zu.
2. Der Gemeinderat beschließt, das Vergabeverfahren für die Architektur- und Planungsleistungen im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb (vorgeschaltetes Auswahlverfahren) auszuschreiben.

**zu 5 Entwurf einer Plakatierungsordnung für Buchenbach  
Vorlage: BV/188/2025**

Da das Ratsmitglied, das den Erlass einer Plakatierungsordnung angeregt hatte, an der Sitzung nicht teilnehmen konnte, wurde dieser Punkt vertagt.

**zu 6 Aufstellung des Bebauungsplans „Höllentalstraße Buchenbach-Falkensteig“  
nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 1 BauGB mit örtlichen  
Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO);  
Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: BV/189/2025**

**A) Aufstellung des Bebauungsplans „Höllentalstraße Buchenbach-Falkensteig“**

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Ziel des Bebauungsplans ist der Schutz des gewachsenen Ortsbilds der Siedlungen entlang der Höllentalstraße (B31), insbesondere im Bereich der Siedlung Blechschmiede und des Ortsteils Falkensteig, sowie die Regelung der Zulässigkeit von Werbeanlagen. Dabei soll als Art der zulässigen Nutzung für die Bereiche beidseits der Ortsdurchfahrt größtenteils ein dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO festgesetzt werden. Dieser Gebietstyp entspricht weitgehend dem tatsächlichen Bestand; die darin zulässigen Nutzungen sind mehrheitlich im vorgesehenen Geltungsbereich zu finden.

Die durch den Teilort Falkensteig führende Höllentalstraße (B 31) verläuft entlang mehrerer gewachsener Siedlungsbereiche. Sie wird durch eine vielgestaltige, regional geprägte Baustruktur sowie durch ihre Lage am Aufstieg des Höllentals charakterisiert. Die Höllentalstraße ist für Bürgerinnen und Bürger sowie für Durchreisende als Tor zur Erholungs- und Tourismusregion Schwarzwald erlebbar und damit prägend für den Teilort.

Es ist erklärtes Ziel der Gemeinde, das landschaftstypische dörfliche Erscheinungsbild links und rechts der Bundesstraße dauerhaft zu sichern und nachhaltig weiterzuentwickeln. Auf das schwarzwaldtypische Erscheinungsbild des Tals haben insbesondere Werbeanlagen einen erheblichen Einfluss. Derartige Anlagen verstärken und betonen die Zäsur durch die Bundesstraße und widersprechen dem ansonsten dörflichen Charakter. Der Gesamteindruck des Tales mit seinen Weilern wird insbesondere dann beeinträchtigt, wenn Werbeanlagen in Größe, Form, farblicher Gestaltung oder Art der Beleuchtung unmaßstäblich sind oder als Fremdkörper wahrgenommen werden. Mit der beabsichtigten Planung soll negativen Auswirkungen vorgebeugt werden. Dabei ist unstrittig, dass Werbung für örtliche Betriebe und Einrichtungen von erheblicher Bedeutung ist. Sie soll daher nicht verhindert werden. Ziel ist es vielmehr, die Vielfalt der möglichen Ausführungen zu einem harmonischen Gesamtbild zusammenzuführen.

Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung sind dabei ausdrücklich nicht zulässig, da deren Genehmigung zu überdimensionierten Formen, Wildwuchs und damit zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Ortsbilds führen kann. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flächen und Grundstücke entlang der Ortsdurchfahrt Höllentalstraße (B 31), die das Erscheinungsbild des Teilorts und der angrenzenden Siedlungsbereiche zur Straße hin prägen.

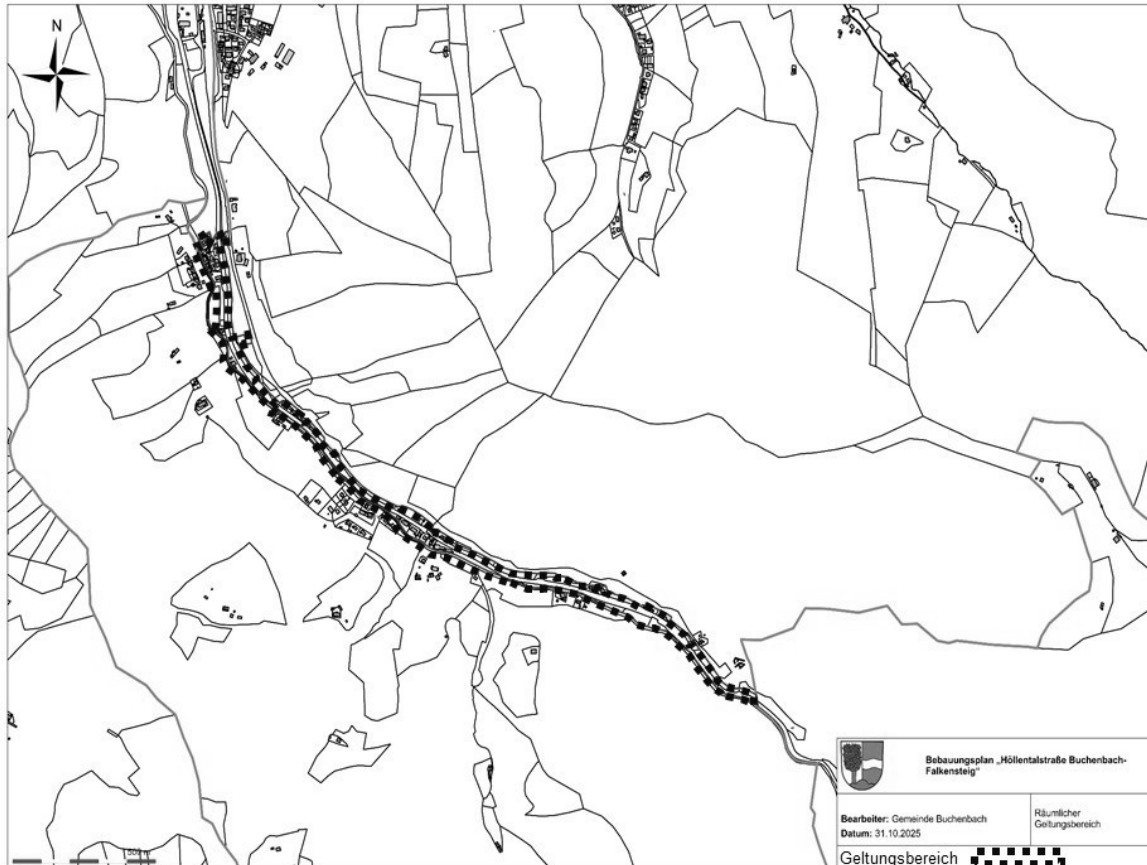
Regelungsgegenstand

Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Automaten zum Schutz des gewachsenen Ortsbildes der Siedlungsbereiche entlang der Bundesstraße 31 auf dem Gebiet der Gemeinde Buchenbach. Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen oder der Ortsveränderung unterliegenden Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Planung sind Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit

allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden. Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechtes, des Straßenrechtes, insbesondere des Rechts der Bundesfernstraßen, Festsetzungen von bestehenden Bebauungsplänen sowie Bestimmungen zur Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die vorübergehende Plakatierung für Veranstaltungen ist nicht Gegenstand dieser Regelung, unterliegt jedoch der Genehmigungspflicht der Gemeinde Buchenbach. Die Gemeinde genehmigt auf Antrag die Sondernutzung im Einzelfall und wendet hier für die Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg an.

### Geltungsbereich

Der vorgesehene Geltungsbereich tangiert neben Außenbereichssatzung „Blechtschmiede“ auch die Innenbereichssatzung „Schweizerlehof-Taubenhof“ sowie Flächen im Außenbereich



### Bauleitplanverfahren

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Höllentalstraße Buchenbach-Falkensteig“ kann im Wesentlichen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für den in der Vorlage dargestellten räumlichen Geltungsbereich nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Höllentalstraße Buchenbach-Falkensteig“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) aufzustellen.

**zu 7 Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Höllentalstraße Buchenbach-Falkensteig“  
Vorlage: BV/190/2025**

Der Gemeinderat hat die künftige städtebauliche Entwicklung sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes beidseits der Höllentalstraße diskutiert. In den letzten Monaten wurden Bauanträge zu umfangreichen gewerblichen Werbeanlagen vorgelegt. Durch diese Planungen würde das Bebauungsplangebiet immer mehr seinen ursprünglichen, durch landschaftstypische Weiler geprägten dörflichen Charakter verlieren.

Die Planungen widersprechen den Planungsgrundsätzen ein harmonisches Gesamterscheinungsbild sowie dem im Leitbild der Gemeinde beschlossenen Leitgedanken einer nachhaltigen Planung und Gemeindeentwicklung.

Der Gemeinderat hat daher beschlossen, den Bebauungsplan „Höllentalstraße Buchenbach-Falkensteig“ aufzustellen.

Nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre erlassen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist. Nach § 16 Abs. 1 BauGB wird die Veränderungssperre von der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Zur Sicherung der planerischen Überlegungen, war die Aufstellung des Bebauungsplans „Höllentalstraße Buchenbach-Falkensteig“ und der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.

**Beschluss**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig: Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Höllentalstraße Buchenbach-Falkensteig“ wird die dem Gemeinderat als Entwurf vorgestellte Veränderungssperre nach den §§ 14 ff BauGB als Satzung beschlossen.**

**zu 8 Feststellungsbeschluss Jahresabschluss 2023 des Kernhaushalts  
Vorlage: BV/182/2025**

Der Jahresabschluss 2023 des Kernhaushalts der Gemeinde Buchenbach ist gemäß § 95 GemO aufgestellt und dieser Beratungsvorlage als Anlage beigefügt. Auf diese wird verwiesen. Kämmerin Reichmann erläutert den Anwesenden die Kennzahlen des Jahresabschlusses ausführlich anhand einer PowerPoint-Präsentation.



**Gemeinde Buchenbach**

**1. Feststellungsbeschluss Jahresabschluss 2023**

Gemäß § 95 in Verbindung mit § 95b der Gemeindeordnung (GemO) stellt der Gemeinderat der Gemeinde Buchenbach in seiner Sitzung am

10.11.2025 den Jahresabschluss des Jahres 2023 wie folgt fest:

		<b>EUR</b>
<b>1.</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	10.637.141,59
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-8.310.169,11
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	2.326.972,48
1.4	Außerordentliche Erträge	65.444,89
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0
1.6	<b>Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	65.444,89
1.7	<b>Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	2.392.417,37
<b>2.</b>	<b>Finanzrechnung</b>	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.464.379,51
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 8.051.002,74
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	2.413.376,77
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	76.604,02
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.393.128,31
2.6	<b>Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.316.524,29
2.7	<b>Finanzierungsmittelüberschuss</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	1.096.852,48
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	222.823,86
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	360.583,19
2.10	<b>Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	137.759,33
2.11	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	954.093,15
2.12	Zahlungsmittelüberschuss aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	53.478,26
2.13	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	4.146.745,69
2.14	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b> (Saldo aus 2.11 und 2.12)	1.012.571,41
2.15	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.13 und 2.14)	5.159.317,10
<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	

3.1	Immaterielles Vermögen	12.527
3.2	Sachvermögen	24.808.205
3.3	Finanzvermögen	6.542.116
3.4	Abgrenzungsposten	93.893
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b> (Summe aus 3.1 bis 3.5)	<b>31.452.116</b>
3.7	Basiskapital	22.986.986
3.8	Rücklagen	3.897.544
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	2.392.401
3.1 0	Sonderposten	2.277.451
3.1 1	Rückstellungen	45.530
3.1 2	Verbindlichkeiten	2.093.370
3.1 3	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	151.233
3.1 4	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b> (Summe aus 3.7 bis 3.13)	<b>31.452.116</b>

Nach ausführlicher Beratung ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf.

### **Beschluss**

Dem Jahresabschluss der Gemeinde Buchenbach für 2023 wird entsprechend der vorliegenden Beratungsvorlage und der Anlage einstimmig zugestimmt.

### **zu 9      Vorläufige Projektliste 2026** **Vorlage: BV/184/2025**

Dem Gemeinderat wird die die vorläufige Liste der wesentlichen Projekte und Mittelanmeldungen vorgestellt. Diese Liste soll als Grundlage für den Haushalt 2026 der Gemeinde Buchenbach dienen.

Für das Aufstellungsverfahren ist die folgende Zeitschiene vorgesehen:

10.11.2025	Vorstellung der vorläufigen Projektliste
01.12.2025	Erste Lesung Haushalt 2026
15.12.2025 oder 19.01.2026	Haushaltsbeschluss für den Haushalt 2026

**zu 10      Einstellen der Richtlinien vom 13.05.2013 der Gemeinde Buchenbach zur Förderung der Landwirtschaft (Grünlandförderung)  
Vorlage: BV/186/2025**

Die Gemeinde Buchenbach zahlt freiwillig entsprechend den Richtlinien vom 13.05.2013 der Gemeinde Buchenbach zur Förderung der Landwirtschaft (Grünlandförderung) an die Landwirte in Buchenbach. Die Offenhaltung der Landschaft ist ein besonders wichtiges Ziel. Die Zuwendung beträgt 10,00 Euro je Hektar Grünland im Geltungsbereich.

Bis Haushaltsjahr 2024 wurde die Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor vom 18.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 gewährt. Für das Förderjahr 2024 wurden insgesamt 6.440,77 Euro an die Landwirte ausbezahlt. Dieser Betrag wird von der Gemeinde vollständig selbst finanziert. Laut dem Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald gewährt außer Buchenbach keine andere Gemeinde innerhalb des Landkreises eine eigene De-minimis-Beihilfe zur Grünlandförderung. Im vergangenen Jahr hat das Amt der Gemeinde empfohlen, keine Antragsunterlagen zur Grünlandförderung an die Landwirte zu schicken und diese zur Antragstellung aufzufordern. Aus Sicht des Landratsamtes bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Doppelförderungsverbot. Vor einer erneuten Auslobung sollte daher eine Klärung durch das Regierungspräsidium herbeigeführt werden. Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 32 (Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung) teilte der Gemeinde daraufhin mit, dass die Anträge für das Förderjahr aktuellen Förderjahr noch verschickt werden könnten. Zukünftig solle die Gemeinde jedoch die Grünlandförderung nicht mehr auszuzahlen sei. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass es zahlreiche andere Flächenbezogene Fördermittel für die Landwirtschaft geben würde (z.B. das Landschaftspflegegeld oder Steillagenförderung). Für den Fall, dass die Gemeinde weiterhin Fördermittel für die Landwirtschaft gewähren will, sollten hier Bereiche gewählt werden, bei denen eine unzulässige Doppelförderung ausgeschlossen werden könne.

Das Antrags- und Auszahlungsverfahren des Landschaftspflegegelds richtet sich ebenfalls nach den De-minimis-Vorschriften der Europäischen Union. Gefördert wird die Bewirtschaftung von Grünland-, Ackerfutter- und Weidefläche im Fördergebiet, das der Gebietskulisse der sogenannten Ausgleichszulage Landwirtschaft entspricht. Im Landkreis gibt es 28 teilnehmende Gemeinden (Stand 2024).

Trotz der von Landratsamt und Regierungspräsidium vorgetragenen Bedenken, hat die Verwaltung aufgrund der von betroffenen Landwirten geäußerten Bedenken die Rechtsanwaltsgesellschaft Theunissen mbH mit der fachanwaltlichen Prüfung des Sachverhalts beauftragt. Der Rahmen des EU-Beihilferechts, dessen Auswirkung auf die Agrarförderungen sowie das konkrete Ergebnis dieser Prüfung wurden durch die Rechtsanwälte Theunissen und Tigges innerhalb der Sitzung vorgetragen und eingehend erläutert.

Die von der Gemeinde gewährte Grünlandförderung fördere dieselbe Leistung der Landwirte, die auch das von Kreis und Gemeinde gemeinsam finanzierte Landschaftspflegegeld unterstütze. Damit stehe die Gemeinde im Konflikt mit dem Verbot der Doppelförderung laut EU-Recht. Darüber hinaus, verbiete das EU-Beihilferecht grundsätzlich staatliche Hilfen, die den Wettbewerb verzerren. Eine zulässige Ausnahme wäre hier ein sog. Anreizeffekt. Ein Anreizeffekt liegt dann vor, wenn die Beihilfe einen Betrieb dazu veranlasst, eine Aktivität aufzunehmen oder auszuweiten, die er ohne die Förderung nicht oder nur eingeschränkt ausgeführt hätte. Da das Landwirtschaftsrecht in Baden-Württemberg den Landwirt ohnehin zur Grünlandpflege und Freihaltung der Landschaft verpflichte, sei auch dieser Ausnahmetatbestand hier nicht einschlägig. Die Rechtsanwälte empfehlen der Gemeinde daher dringend die Förderrichtlinie zur Grünlandförderung aufzuheben

Nach eingehender Beratung, innerhalb derer die wichtige Funktion der Landwirtschaft für Umwelt und Gemeinde betont wurde, erfolgt die Abstimmung.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt, die Richtlinien der Gemeinde Buchenbach zur Förderung der Landwirtschaft (Grünlandförderung) vom 13.05.2013 zum 30.11.2025 aufzuheben und die Auszahlung der Fördermittel einzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam BLHV-Ortsverband, mögliche alternative Förderungen zu prüfen.

### **zu 11 Beschaffung eines kommunalen Winterdienstfahrzeugs Vorlage: BV/185/2025**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt, da die Beschaffung eines Winterdienstfahrzeugs für die Gemeinde nicht erforderlich sein wird, da ein Dienstleister die bislang vom Maschinenring übernommenen Winterdienstaufgaben ausführen kann.

### **zu 12 Fragemöglichkeit für Einwohner**

Ein Bürger bemängelt die nach der Sanierung der Dorfstraße zu tiefsitzenden Schiebekappen.

Ein weiterer Bürger bittet im Rahmen einer kommenden Sitzung über den Sachstand bei der Nahwärmeplanung zu berichten.

Weiterer Bürger verweist auf klappernde Schachtdeckel im Bereich Tumichelweg und L128/Einfahrt Sommerberg.

### **zu 13 Wünsche und Anregungen**

GR in Dr. Seven berichtet, dass eine Beleuchtung des Weges zwischen dem Baugebiet „Am Hitzenhof“ und der Bushaltestelle Diezendobel wünschenswert sei.

GR Fehr bittet die Straßenmeisterei darauf hinzuweisen, dass entlang der L128 in Richtung Wagensteig Wasser über die Fahrbahn fliese. Bei Frost könne dies zu einer Unfallgefahr führen. Er bittet darum, dass die entsprechenden Dohlen freigemacht werden.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung 21:34 Uhr